

Entschließungsantrag

der **Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SPD**

zu Drs 7 / 3000

Thema: **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Schule und Bildung zum „Gesetz zur Einführung der Gemeinschaftsschule im Freistaat Sachsen“** (Drs 7/522, eingebracht in Form eines Volksantrages „Längeres gemeinsames Lernen in Sachsen“)

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Das sächsische Schulsystem erzielt im Vergleich der Bundesländer seit langer Zeit gute Bildungserfolge. Es ist einerseits von Kontinuität und Stabilität geprägt, andererseits reagiert es auf sich verändernde gesellschaftliche Ansprüche und pädagogische Entwicklungen, um eine wohl ausgewogene Balance zwischen Neuerungen und Beständigkeit zu erreichen.
2. Der Volksantrag „Längeres gemeinsames Lernen in Sachsen“ bringt den Wunsch zahlreicher Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck, auch im Freistaat Sachsen Schulformen zu ermöglichen, in denen eine Entscheidung über den angestrebten Schulabschluss zu einem späteren Zeitpunkt als heute erfolgt.

Dresden, 9. Juli 2020

Unterzeichner: Christian Hartmann
Ort: Dresden
Datum: 09.07.2020

Unterzeichner: i.V. Valentin
Lippmann
Datum: 09.07.2020

Unterzeichner: Sabine Friedel
Ort: Dresden
Datum: 09.07.2020

Christian Hartmann, MdL
CDU-Fraktion

Franziska Schubert, MdL
Bündnis 90/Die Grünen

Dirk Panter, MdL
SPD-Fraktion

3. Der mit dem Volksantrag vorgelegte Gesetzentwurf ist aus Sicht der Koalitionspartner grundsätzlich geeignet, mit einer maßvollen Änderung des Schulgesetzes Gemeinschaftsschulen dort zu ermöglichen, wo der gemeinsame Wille von Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Schulträgern dazu besteht. Daher wird das vom Bündnis „Gemeinschaftsschule in Sachsen“ eingebrachte und von mehr als 50.000 Bürgerinnen und Bürgern Sachsens unterstützte Anliegen zur Ermöglichung längeren gemeinsamen Lernens vom Sächsischen Landtag aufgenommen und umgesetzt.
4. Die gegenüber dem Volksantrag vorgenommenen Änderungen dienen einerseits dazu, eine Vereinbarkeit der gesetzlichen Regelungen mit dem höherrangigen Recht der Sächsischen Verfassung abzusichern; andererseits haben die differenzierten Regelungen für große und kleine Schulstandorte das Ziel, eine qualitativ hochwertige gymnasiale Oberstufe zu ermöglichen sowie die Stabilität des Schulnetzes und aller Schulstandorte zu sichern.
5. Zu diesem Zweck wird die neue Schulform der Gemeinschaftsschule mit einer Mindestzügigkeit von vier Klassen eingerichtet, wobei außerhalb der Oberzentren an bis zu zwei aufeinanderfolgenden Jahren auch ein dreizügiger Bestand gestattet wird. In den ländlichen Regionen wird mit der „Oberschule mit besonderem pädagogischen Profil ‚Längeres gemeinsames Lernen‘ (Oberschule+)“ eine Möglichkeit geboten, das Anliegen des Volksantrages auch unter den Bedingungen kleinerer Standorte und niedrigerer Schülerzahlen umzusetzen.

II. Die Staatsregierung wird ersucht:

1. Eine fachliche Begleitung und Unterstützung durch die Schulaufsicht für Gemeinschaftsschulen und Oberschulen+ sicherzustellen.
2. Zu den Neuerungen durch das „Gesetz zur Einführung der Gemeinschaftsschule im Freistaat Sachsen“ und Möglichkeiten insbesondere Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Schulträger zu informieren.
3. Verstärkt Fort- und Weiterbildungen zu heterogenen Lerngruppen, zum binnendifferenzierten Unterrichten sowie jahrgangsübergreifendem Unterricht anzubieten.
4. Den Schulen besonderer Art (§ 63 d SächsSchulG) – der „Nachbarschaftsschule Leipzig“ und dem „Chemnitzer Schulmodell“ – jene Weiterentwicklungsmöglichkeiten ebenso einzuräumen, die mit der Einführung von Gemeinschaftsschulen und Oberschulen+ einhergehen.
5. Lehrerinnen und Lehrer bei Wünschen nach Versetzung oder Abordnung zu in Gründung befindlichen Gemeinschaftsschulen oder Oberschulen+ zu unterstützen.
6. Die Regelungen zur Schüler- und Elternmitwirkung zeitnah entsprechend anzupassen.

7. Bei den Schulen in freier Trägerschaft im Fall einer Schulartänderung zu vereinfachten Anerkennungsverfahren zu kommen und dabei zu berücksichtigen, dass die bestehende staatliche Anerkennung erhalten bleibt und die Umwandlung in eine Oberschule+ ebenso keine neuen Wartefristen begründet, da es sich hierbei nicht um eine eigene Schulart handelt.
8. Dem Landtag jeweils zum 01.01. eines Jahres über den Stand der Einführung von Gemeinschaftsschulen und Oberschulen+ zu berichten.

Begründung:

Am 16. August 2019 übergab das Bündnis „Gemeinschaftsschule in Sachsen – Länger gemeinsam Lernen“ einen mit 50.120 bestätigten Unterschriften unterstützten Volksantrag an den Präsidenten des Sächsischen Landtages. Nach umfassender Prüfung stellte der Präsident mit Schreiben vom 13. November 2019 an die Vertrauensperson die Zulässigkeit des Volksantrages fest und machte dies im Sächsischen Amtsblatt am 05. Dezember 2019 bekannt. Der Gesetzentwurf wurde unter der Drucksachenummer 7/522 den Fraktionen des Sächsischen Landtages zugeleitet.

Am 30. Januar 2020 behandelte der Sächsische Landtag den per Volksantrag eingebrachten Gesetzentwurf in erster Lesung. Dabei machte er von der neuen Regelung der Geschäftsordnung des Landtages Gebrauch und erteilte der Vertrauensperson in der Plenardebatte das Wort.

Nach Überweisung des Volksantrages an den federführenden Ausschuss für Schule und Bildung führte dieser am 25. Mai 2020 eine Anhörung der Vertrauensperson und weiterer Sachverständiger durch. Dabei wurden neben dem Volksantrag ebenfalls ein Änderungsantrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SPD sowie ein Änderungsantrag der AfD-Fraktion angehört. (Weitere Änderungsanträge lagen zum Zeitpunkt der Sachverständigenanhörung nicht vor).

Am 3. Juli 2020 befasste sich der federführende Ausschuss im Ergebnis der öffentlichen Anhörung abschließend mit dem per Volksantrag eingebrachten Gesetzentwurf und den zugehörigen Änderungsanträgen. Auch wenn mit dem Beschluss eines geänderten Gesetzentwurfes entsprechend den Regelungen zur Volksgesetzgebung formal eine Ablehnung des eingebrachten Volksantrages (Drs. 7/522) verbunden ist, wird der Sächsische Landtag dem Grundanliegen der Antragsteller zur Einführung von Gemeinschaftsschulen bzw. Möglichkeiten des längeren gemeinsamen Lernens in Sachsen gerecht. Die gegenüber dem Volksantrag vorgenommenen Änderungen dienen einerseits dazu, eine Vereinbarkeit der gesetzlichen Regelungen mit dem höherrangigen Recht der Sächsischen Verfassung zu ermöglichen; andererseits haben die differenzierten Regelungen für große und kleine Schulstandorte das Ziel, eine qualitativ hochwertige gymnasiale Oberstufe zu gewährleisten und die Stabilität des Schulnetzes und aller Schulstandorte zu sichern.

Um interessierte Schulträger bzw. Schulen bei einer erfolgreichen Umsetzung der neuen gesetzlichen Möglichkeiten zu unterstützen, wird die Staatsregierung ersucht, die bereits bei anderen Schulentwicklungsprozessen (wie z.B. der Einführung jahrgangsübergreifenden Lernens) gewährte und bewährte fachliche Unterstützung und Begleitung für neu entstehende Gemeinschaftsschulen bzw. Oberschulen+ sicherzustellen. Praktische Erfahrungen zeigen, dass auch solche Schulformen bei Lehrkräften, Eltern und Kindern auf positive Resonanz stoßen und gleichwertige Bildungserfolge erzielen können. Voraussetzung hierfür sind einerseits stimmige Konzepte zum Umgang mit heterogenen Lerngruppen und andererseits qualifizierte Lehrkräfte, welche die entsprechenden Konzepte praktisch umsetzen. Hierzu sollen verstärkt Fort- und Weiterbildungen angeboten werden.

Im Zuge der Umsetzung des Volksantrages und der damit verbundenen Änderung des Schulgesetzes soll geprüft werden, in welchem Umfang Folgeänderungen in den Verordnungen zur Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Eltern und ggf. in weiteren Verwaltungsvorschriften erforderlich sind. Eine verwaltungsseitige Unterstützung ist auch notwendig, wenn es darum geht, interessierten Lehrerinnen und Lehrern die Arbeit an Gemeinschaftsschulen bzw. Oberschulen+ auch dann zu ermöglichen, wenn hierfür der Wechsel von der aktuellen Stammschule an eine sich weiterentwickelnde Schule erforderlich ist. Im Zuge der Harmonisierung mit bestehenden Regelungen ist außerdem zu prüfen, welche ggf. gesetzgeberischen Schritte erforderlich sind, um den Schulen besonderer Art nach § 63 d SächsSchulG die gleichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, welche mit Umsetzung des Volksantrages nun allen anderen allgemeinbildenden Schulen zur Verfügung stehen. Schulen in freier Trägerschaft sollen bei ihren Entwicklungsprozessen keinen Nachteil gegenüber Schulen in öffentlicher Trägerschaft erfahren. Deshalb ist sicherzustellen, dass im Falle einer Schulartänderung hinsichtlich des bereits bestehenden Bildungsangebots keine neuen Wartefristen begründet werden.

Mit einem jährlichen Bericht soll der Landtag einen Überblick erhalten, in welchem Umfang die fachliche Unterstützung und Begleitung besteht und wie diese von interessierten Schulen bzw. Schulträgern in Anspruch genommen wird. Neben Informationen zu bereits eingeleiteten bzw. geplanten Gründungs- und Schulartänderungsprozessen sowohl im Bereich der Schulen in öffentlicher Trägerschaft als auch mit Blick auf Schulen in freier Trägerschaft soll außerdem auf Erfahrungen und Hindernisse in den Entwicklungsprozessen eingegangen werden, damit die getroffenen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen nach angemessener Zeit überprüft und ggf. verbessert werden können.